

# Satzung

## Europäischer Verband für Kinesiologie e.V. (EVfK)



Eintragung ins Vereinsregister, Amtsgericht Frankfurt am Main

Register Nr.: VR 12728, am 1. April 2004

### Präambel

Die Kinesiologie ist eine weltweite Bewegung. Ursprünglich war sie gedacht als Hilfe zur Selbsthilfe - als Laienbewegung. Da die Kinesiologie durch die Menschen, die sie anwenden, einen dynamischen Prozeß durchläuft, wird die Kinesiologie inzwischen von vielen medizinischen Therapeuten als Heilmethode angewandt. Durch die weltweite Verbreitung haben sich verschiedene Richtungen in der Kinesiologie entwickelt. Diese Richtungen zu fördern und zu unterstützen ist ein Ziel des EVfK. Außerdem fühlt sich der EVfK den Grundgedanken der Urheber (John F. Thie, Gordon Stokes, Daniel Whiteside, Paul Dennison, Andrew Verity, Wayne Topping, Frank Mahony u.a.) verbunden, Kinesiologie präventiv, fördernd und heilend anzuwenden. Die Mitglieder verpflichten sich zur Achtung und Rücksicht den hilfesuchenden Menschen und Kollegen gegenüber. Ein weiteres Anliegen ist die eigene Weiterbildung und dieses im Austausch und Dialog mit den europäischen Mitgliedern zu realisieren zum Wohle aller Menschen.

## 1. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Europäische Verband für Kinesiologie e.V. mit Sitz in Frankfurt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

1.1 Zweck des Vereins ist

- a die Einführung, Förderung und Verbreitung der Kinesiologieverfahren u.a. als Hilfe zur Selbsthilfe.
- b die fachliche Beratung von Personen, Berufsgruppen und Institutionen, welche Kinesiologie professionell oder privat anwenden;
- c die Beratung der politischen Institutionen und der staatlichen Verwaltung in Fragen der Kinesiologie

1.2 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- a Mitarbeit bei der Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und den Beitrittsstaaten der Europäischen Union
- b Information und Aufklärung der Allgemeinheit über Kinesiologie
- c Einwerbung von öffentlichen und privaten Finanz- und Sachförderungen (Förderung) die Vermittlung von Förderungen und die Errichtung eines regelmäßigen Mäzenatentums zur Förderung der Kinesiologie;
- d Förderung der Fort- und Weiterbildung für die medizinischen Fachberufe und deren Hilfsberufe
- e Durchführung und Beteiligung bei der Durchführung von Fachkongressen und informativen Laienveranstaltungen;
- f Erstellung von Gutachten und Expertisen zu kinesiologischen Fragestellungen;

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne von § 21 BGB und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Förderungen durch den Verein oder die Vermittlung von Förderungen kommen im Rahmen des Vereinszwecks dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und der Allgemeinheit ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis zugute.

- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 1.5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinne oder gewinnähnliche Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins werden ausschließlich für gemeinnützige Projekte im Rahmen des Vereinszweckes bereitgestellt.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7 Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine vergleichbare Einrichtung in Deutschland, sofern dies nicht möglich ist an eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung mit der Maßgabe, diese Mittel soweit möglich zur Erreichung des o.g. Zweckes steuerbegünstigt im gesetzlich zulässigen Rahmen zu verwenden.
- 1.8 Auf den Verein ist Vereinsrecht im Sinne von §§ 21 ff. BGB anwendbar, soweit die Regelungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **2 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 2.1 Der Verein führt den Namen **Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.** nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.".
- 2.2 Der Sitz des Vereins ist Cunostr. 50-52, 60388 Frankfurt-Bergen, die Verwaltung wird dort geführt.
- 2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

## Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Europa, welche Kinesiologie beruflich anwendet oder ein besonderes nicht - berufliches Interesse an Kinesiologie begründen oder belegen kann.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Jedermann im Sinne von Ziffer 3.1 hat Anspruch auf seine Mitgliedschaft, sofern gewährleistet ist, daß der Vereinszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Bestehen hieran Zweifel, so kann die Aufnahme durch den Vorstand von der vorherigen Erteilung von Auskünften und / oder der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Zweifel ausräumen sollen.
- 3.4 Gegen eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung über den Vorstand erhoben werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluß aus dem Verein
- 3.6 Ein Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per Einschreiben möglich.
- 3.7.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 3.7.2 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

3.7.3 Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung über den Vorstand anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit der Ausschließung die aufschiebende Wirkung einer Anrufung ausschließen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die nächste auf den Ausschluß folgende Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

3.7.4 Ein Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **4 Mitgliedsbeiträge**

4.1 Die Mitgliederversammlung legt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und deren Fälligkeit, jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr, fest. Die Mitgliedsbeiträge sollen so bemessen sein, daß der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

4.2 Ehrenmitglieder und Kooperationsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **5 Organe**

5.1 Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. der Verwaltungsrat

5.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

- 6.1. Der Vorstand besteht aus 5 natürlichen Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates (Gesamtvorstand).
- 6.2 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall gilt lediglich im Innenverhältnis des Vereins und der Verhinderungsfall muß Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- 6.3 Arbeitnehmer, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 6.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, sind Neuwahlen nötig. Unbeschadet bleibt das Recht zur Widerruflichkeit der Bestellung aus wichtigem Grund.
- 6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c. Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden;
  - d. Vergabe von Fördermitgliedschaften;
  - e. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung durch den Schatzmeister, Erstellung des Jahresberichtes;
  - f. Mitwirkung gemäß Ziffer 3 bei Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
  - g. Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen.

- 6.6 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- 6.7 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 6.8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- 6.9 Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag vorher zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage zu dem Protokollbuch zu verwahren.
- 6.10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den vorstehenden Anforderungen genügen muß.

## **7 Beirat**

- 7.1 Der Beirat besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren ernannt oder vom Vorstand gewählt.
- 7.2 Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- 7.3 **Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, sind Neuwahlen nötig.**

- 7.4 Je ein Mitglied des Beirates soll
- a. ein Vertreter der medizinischen Fachberufe sein,
  - b. ein Vertreter der nicht - medizinischen Fachberufe.
- 7.5 Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- 7.6 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
- 7.7 Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal je Kalendervierteljahr von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens 1 Woche einberufen.
- Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestes zwei der Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
- 7.8 Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen teilnehmen. Von Abstimmungen sind Sie ausgeschlossen.
- 7.9 Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
- 7.10 Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 7.11 Bei Streitfällen bildet der Beirat einen Schiedsausschuß.

## **8 Verwaltungsrat**

8.1 Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder dieses Vereins sein dürfen. Mindestens 1 Mitglied soll einem rechts- oder steuerberatenden Beruf angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Mitglieder des Vertretungsvorstandes (Ziffer 6.2 S.1 ) dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch Beiratsmitglied sein.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, sind Neuwahlen nötig.

8.2 Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen, insbesondere

- a. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu beraten;
- b. die Buchführung zu kontrollieren;
- c. die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen;
- d. der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

8.3 Für die Beschlußfassung des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über den Beirat entsprechend.

## **9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht bestimmten Vereinsorganen zugewiesen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes;

- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in Form einer Beitragsordnung;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Verwaltungsrates;
- e. Änderung der Satzung; f. Auflösung des Vereins;
- g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- h. Entscheidung über die Anrufung bei Ausschluß eines Vereinsmitgliedes
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens im Januar eines jeden Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- b. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

9.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzende Tagsordnungspunkte anmelden.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- 9.6 Für die Dauer der Durchführung von Wahlen zu Vereinsämtern wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl überwacht.
- 9.7 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 9.8 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.10 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 9.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.12 Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.
- 9.13 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 9.14 Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
- 9.15 Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit,
  - e. die Tagesordnung,
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), g. die Art der Abstimmung
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - i. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **10. Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 9.13 geregelten Stimmenverteilung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 10.2 Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine vergleichbare Einrichtung in Deutschland oder Europa, sofern dies nicht möglich ist an eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung mit der Maßgabe, diese Mittel soweit möglich zur Erreichung des o.g. Zweckes steuerbegünstigt im gesetzlich zulässigen Rahmen zu verwenden.

## Gründungsmitglieder Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.

- Dieter Klippel
- Karin Klippel
- Elke Pfütz
- Ingrid A. Noske
- Jürgen Reichold
- Silke Bebek
- NN
- Udo Sonnet
- Karin Sonnet
- Ingeborg L. Weber
- Jutta Engel
- Claudia von Hain
- Barbara Specht
- Sabrina A. Weber

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

28. April 2003

### **Geschäftsstelle des EVfK e.V.**

Cunostr. 50-52, 60388 Frankfurt-Bergen

Tel.: 0 61 09 – 72 39 46, Fax: 0 61 09 – 72 39 47

e-Mail:[info@EVfK.de](mailto:info@EVfK.de), [www.Kinesiologie-Verband.de](http://www.Kinesiologie-Verband.de)

15-12-2004